

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 21**Memmingen, 19. September 2003****45. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
17.09.2003	Bekanntmachung über die Zustellung einer Tekturgenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zur 2. Tektur zur Änderung der Nordfassade auf dem Grundstück Ulmer Str. 26 b, Flur-Nrn. 19, 19/2, 21, 22/1, Gemarkung Memmingen	124

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Tekturgenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zur 2. Tektur zur Änderung der
Nordfassade auf dem Grundstück Ulmer Str. 26 b, Flur-Nrn. 19, 19/2, 21, 22/1,
Gemarkung Memmingen

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 08.09.03 die Tekturgenehmigung zur 2. Tektur zur Änderung der Nordfassade auf dem Grundstück Ulmer Str. 26 b, Flur-Nrn. 19, 19/2, 21, 22/1, Gemarkung Memmingen erteilt.

2. Der verfügende Teil der Tekturgenehmigung lautet:

Bauvorhaben: 2. Tektur zur Änderung der Nordfassade

Baugrundstück: Ulmer Str. 26 b, Flur-Nr. Flur-Nrn. 19, 19/2, 21, 22/1, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit die Tekturgenehmigung nach Art. 72 Bayer. Bauordnung (Bay-BO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Der Tekturgenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde,

- 1) Lageplan vom 28.02.2003, M 1:1000,
- 2) Nordansicht vom 28.02.2003, M 1:100,
- 3) Schnitt 4-4 vom 28.02.2003, M 1:100,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Tekturgenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Tekturgenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Tekturgenehmigung vom 08.09.03 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Tekturgenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 17. September 2003
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister